

Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Vom 8. Dezember 2005

(KABl. 2005 S. 310)

¹Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO)¹ Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO¹, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. ²Dies gilt gemäß § 13 Abs. 5 DWVO¹ nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesem Fall ist § 12 DWVO¹ entsprechend anzuwenden.

³Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (1. Dezember 2005, Internet: [http://www.bundesfinanzministerium.de/service/Dienstleistungen für die Verwaltung](http://www.bundesfinanzministerium.de/service/Dienstleistungen_für_die_Verwaltung)) bekannt. ⁴Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2004/2005 zu Grunde zu legen.

<u>Energieträger</u>	<u>€ je m² Wohnfläche</u>
Heizöl, Abwärme	8,13
Gas	8,72
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	8,82

⁵Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 DWVO¹ auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. ⁶Kann die für die Erwärmung des Wasser notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO¹ entsprechend anzuwenden.

⁷§§ 13 und 14 DWVO¹ sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. ⁸Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Abs. 4 DBPfdWV² (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwas-

¹ Nr. 777

serversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO¹ zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. „Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung, abweichend von § 13 Abs. 3 DWVO¹, mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m² zu berücksichtigen.

² Nr. 704

¹ Nr. 777